

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an: ii1@sozialministerium.gv.at

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-052025/A-08/K

Wien, 7. Mai 2025

**Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2025 – BBG 2025
(GZ: 2025-0.324.371)**

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Bedingt durch die historische Rechtslage waren bis zur 16. BSVG-Novelle (BGBl. 1991/678) – trotz gemeinsamer Betriebsführung eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes – nicht beide Ehegatten in der Pensionsversicherung nach dem BSVG pflichtversichert. Vielmehr konnte lediglich ein Partner Pensionszeiten aufgrund seiner bäuerlichen Erwerbstätigkeit erwerben. Im Regelfall waren dies die Männer als ältere Ehegatten.

Als Ergebnis dieser Rechtslage gibt es Bäuerinnen (deren Pensionsantritt jetzt oder in den nächsten Jahren bevorsteht), die mehr oder weniger große Lücken in ihren Versicherungsverläufen aufweisen. Diese unverschuldeten Lücken bestehen, obwohl diese Personen von früher Jugend bis zum Pensionsantritt durchgehend erwerbstätig waren bzw. sind und diese Erwerbstätigkeit auch versicherungs- und meldetechnisch erfasst und dokumentiert ist.

Bereits die geltende Rechtslage schließt diese angesprochene Gruppe mangels Erreichbarkeit der erforderlichen 45 Versicherungsjahre – ohne deren Verschulden und in unsachlich benachteiligender Weise – regelmäßig vom Zugang zur Schwerarbeitspension aus.

Die geplante Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zur Korridorpension, mit künftig 504 notwendigen Versicherungsmonaten für Geburtsjahrgänge nach dem September 1966, verschärft die dargestellte Problematik und droht Betroffenen nun auch den Zugang zur Korridorpension zu versperren. Vor dem Hintergrund der Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen wirkt dies besonders nachteilig.

2/2

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird im Zusammenhang mit der Abschaffung der „alten“ Aliquotierungsregelung darauf verwiesen, damit tendenzielle Benachteiligungen für Frauen beseitigen zu wollen. Mit Blick auf diese ausdrücklich erklärte Zielsetzung wäre es völlig widersinnig mit der geplanten Anhebung der erforderlichen Versicherungsmonate für die Korridorpension neue Benachteiligungen für weibliche Versicherte zu schaffen.

Daher sollten jene spezifischen Lücken in den Versicherungsverläufen, die ausschließlich in der oben dargestellten historischen Rechtslage im BSVG gründen, durch entsprechende Anrechnungsbestimmungen (auf die erforderlichen Wartezeitvoraussetzungen) geschlossen werden. Unsachliche und regelmäßig Frauen treffende Benachteiligungen könnten so auf einfache Weise vermieden werden. Aufgrund der geringen Anzahl von Betroffenen wären jedenfalls keine nennenswerten finanziellen Belastungen zu erwarten.

Wünschenswert und sachlich gerechtfertigt wäre darüber hinaus, die Anwendung einer derartigen, neu zu schaffenden Anrechnungsregelung auf die Wartezeitvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension (Vorliegen von 540 Versicherungsmonate) zu erstrecken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich